

Praktikumsordnung

für den Studiengang
Zwei-Fach-Bachelor Soziologie
im Schwerpunkt Soziologie

an der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

für Studierende mit Studienbeginn
ab dem Wintersemester 2011/2012

vom 15.05.2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. 2012, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung regelt die Ziele, Inhalte, Organisation, Anleitung und Betreuung des Praktikums im Modul „Berufsorientierende Studien“ im Schwerpunkt Soziologie gemäß § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für das Fach Soziologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.02.2012.

§ 2

Ziele des Praktikums

¹Die Ziele des Berufspraktikums sind die Aneignung von Kenntnissen der Strukturen und Anforderungen von Erwerbstätigkeit im Kontext von abhängiger oder selbstständiger Beschäftigung und die Heranführung an das Spektrum möglicher Tätigkeitsbereiche eines/r Soziologen/in. ²Die/Der Studierende soll während des Berufspraktikums in reguläre Arbeitsabläufe integriert werden, die im Studium bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anwenden und berufspraktische Probleme soziologisch reflektieren.

§ 3

Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

¹Die Dauer des Berufspraktikums beträgt sechs Wochen. ²Das Praktikum soll als Vollzeit- und Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden, in der Regel nach dem vierten oder fünften Fachsemester. ³Die Arbeitszeiten während des Praktikums richten sich nach den arbeitsrechtlichen Bedingungen einer Vollzeiterwerbstätigkeit innerhalb der Institution. ⁴Darüber hinaus gilt folgende Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der vorgesehenen Praktikumsdauer: 6 Wochen oder 30 Arbeitstage oder mindestens 210 Stunden sind abzuleisten. ⁵Ausgefallene Arbeitszeit durch langfristige Abwesenheit von der Praktikumsinstitution ist nachzuholen.

§ 4

Inhalte des Praktikums

¹Die Aufgaben und Tätigkeiten während des Praktikums sollen die Entwicklung der Berufsperspektive der/des Studierenden unterstützen. ²Aus diesem Grund muss das Tätigkeitsspektrum während des Praktikums berufsfeldrelevant sein. ³Die gewählte Praktikumsinstitution soll dazu geeignet sein, der/dem Studierenden die Erprobung im Studium erworbener Kompetenzen und die Aneignung weiterer Qualifikationen zu ermöglichen. ⁴Die im Vorab mit der Institution verein-

barten Aufgaben sollen unter fachlicher Anleitung von Mitarbeiter/innen der Praktikumsinstitution selbstständig durchgeführt werden können.

⁵Denkbare Tätigkeitsbereiche sind unter anderem soziodemographische und sozialstatistische Analysen, sozialpolitische Zielfindung, Konsensbildungs- und Normierungsverfahren, Sozialadministration und Sozialplanung, Programmentwicklung und -implementation, Entwicklung und Koordination von Partizipations- und Konfliktregulierung, Organisationsanalyse, Organisationsberatung, Organisationsentwicklung, Bildung, Weiterbildung und Beratung, Leitung und Koordination von Arbeitsabläufen, wissenschaftliche Begleitung von Arbeitsprozessen, Markt- und Meinungsforschung, Forschungsprojekte an wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, Projektmanagement, Evaluations- und Wirkungsanalysen.

§ 5

Praktikumsvertrag

Die Durchführung des Berufspraktikums erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines Praktikumsvertrags zwischen der Praktikumsinstitution und der Praktikantin/dem Praktikanten, welcher Zeitpunkt und Dauer, Arbeitszeiten, fachliche Praxisanleitung, Inhalt und Tätigkeitsfeld, Rechte und Pflichten des/der Praktikanten/in und die Geltung betrieblicher Regelungen beinhaltet.

§ 6

Wissenschaftliche und praktische Begleitung des Praktikums

¹Das Berufspraktikum wird durch eine/n hauptamtliche/n Lehrende/n des Instituts für Soziologie wissenschaftlich betreut. ²Die/Der Studierende muss mit dieser/m Lehrenden die wissenschaftliche Betreuung vereinbaren und das Praktikum schriftlich genehmigen lassen. ³Das entsprechende Formular (vgl. § 7) wird von der Praktikumsberatung (vgl. § 11) zur Verfügung gestellt.

⁴Die praktische Begleitung der/des Praktikantin/en erfolgt durch eine/n Praxisanleiter/in in der Praktikumsinstitution, die/der die/den Studierende/en fachlich begleitet. ⁵Diese Person soll mindestens über einen Fachhochschulabschluss oder eine adäquate Berufsqualifikation verfügen. ⁶Die wissenschaftliche und praktische Begleitung der/des Praktikantin/en kann in der Regel nicht von ein und derselben Person ausgeführt werden.

§ 7

Anmeldung und Organisation des Praktikums

¹Der/Dem Studierenden wird bei der Auswahl einer geeigneten praktikumsgebenden Institution hinsichtlich ihrer/seiner eigenen beruflichen Orientierung durch Beratungsangebote der Praktikumsberatung (Servicebüro) unterstützt. ²Die formelle Anmeldung des Berufspraktikums muss vor dem Beginn des Praktikums in der Praktikumsberatung (Servicebüro) des Instituts für Soziologie erfolgen. ³Hierfür muss die/der wissenschaftliche/n Betreuer/in des Instituts das Praktikum vorab durch ihre/seine Unterschrift auf dem entsprechenden Anmeldeformular genehmigen.

⁴Nach Abschluss des Praktikums ist ein Praktikumsbericht (vgl. § 8) anzufertigen, der in doppelter Ausführung in der Praktikumsberatung einzureichen ist. ⁵Ebenso muss die Praktikumsbescheinigung der Praktikumsinstitution in zweifacher Kopie unter Vorlage des Originals im Prakti-

kumbüro zusammen mit dem Praktikumsbericht abgegeben werden. ⁶Die Abgabe des Berichtes und der Bescheinigung soll sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums erfolgen. ⁷Eine Ausfertigung des Berichtes wird durch die Praktikumsberatung an die wissenschaftliche Betreuungsperson weitergeleitet, die zweite Ausfertigung des Berichtes wird durch die Praktikumsberatung in geeigneter Form archiviert und mit Zustimmung der/des Studierenden öffentlich zugänglich gemacht.

§ 8

Der Praktikumsbericht

¹Im Praktikumsbericht werden die Tätigkeitsbereiche der Praktikantin/des Praktikanten während des Praktikums und die Praktikumsinstitution dargestellt und aus soziologischer Perspektive kritisch reflektiert. ²Der Umfang des Praktikumsberichts sollte ca. 10 Seiten umfassen.

§ 9

Bescheinigung des Praktikums gemäß der Prüfungsordnung

Die/Der betreuende Lehrende bescheinigt den erfolgreichen Abschluss des Praktikums, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Bestätigung der Praktikumsberatung über die ordnungsgemäße Anmeldung des Praktikums
- die Bestätigung der Praktikumsstelle über das geleistete Praktikum im erforderlichen Zeitumfang
- die Abgabe des Praktikumsberichtes, in dem das geleistete Praktikum unter einer soziologischen Fragstellung wissenschaftlich reflektiert wird

§ 10

Anrechenbarkeit von Leistungen

Über die Anrechenbarkeit bereits geleisteter Praktika oder vergleichbarer Tätigkeiten entscheidet die Praktikumsberatung (Servicebüro) des Instituts für Soziologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Absprache mit der/dem Modulbeauftragten.

§ 11

Praktikumsberatung

¹Die Praktikumsberatung des Servicebüros ist eine Einrichtung des Instituts für Soziologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. ²Sie untersteht der Geschäftsführung. ³Die Aufgabe der Praktikumsberatung ist es, koordinierende und vermittelnde Tätigkeiten zwischen den Studierenden, Lehrenden und Institutionen zu übernehmen. ⁴Die Beratungsinstitution bildet die Schnittstelle zwischen Hochschule und Praxis, indem die Mitarbeiter/innen den Kontakt zu Praktikumeinrichtungen herstellen und stabilisieren. ⁵Durch das spezifische Beratungsangebot werden die Studierenden bei der ersten beruflichen Orientierung und der Auswahl geeigneter Prakti-

ka unterstützt. ⁶Absolvierte Praktika werden von der Praktikumsberatung in einer Dokumentation festgehalten, die von Studierenden und Lehrenden zur Information genutzt werden kann.

§ 12
Inkrafttreten der Praktikumsordnung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 11.04.2012.

Münster, den 15.05.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15.05.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles